

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00247 vom 27. April 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00247

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00247 du 27 avril 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00247 del 27 aprile 2023

Regeste

Vorladung in den Strafvollzug Wiederaufnahme von VB.2021.00679 | Vorladung in den Strafvollzug. [Wiederaufnahme von VB.2021.00679 aufgrund des Urteils 6B_388/2022 des Bundesgerichts vom 27. April 2023.] Gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts hat die Prüfung der Kompatibilität des Vollzugsbefehls mit der EU-Rückführungsrichtlinie im Vollzugsstadium anhand der Akten des Migrationsamts stattzufinden. Eine solche Prüfung erfolgte vorliegend weder seitens des Verwaltungsgerichts noch der Justizdirektion. Zur Gewährung des vollständigen Instanzenzugs wäre die Sache hierfür in Gutheissung der Beschwerde an sich an die Justizdirektion zur neuen Entscheidung zurückzuweisen gewesen. Der Beschwerdeführer hat die Geldstrafe jedoch in der Zwischenzeit bezahlt. Damit ist der Streitgegenstand – die Vorladung des Beschwerdeführers in den Strafvollzug – weggefallen und ist das vorliegende Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben (E. 3.1). Neubeurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Entscheids; die Vorinstanz hätte dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege gewähren müssen (E. 4). In einer Gesamtbetrachtung rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (E. 5.1.2). Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren (E. 5.2). Gutheissung, soweit nicht Abschreibung als gegenstandslos geworden.

Erwägungen

E. 3

StGB). Dass sich eine "beliebig hohe Geldstrafe" aussprechen liesse, treffe damit entgegen dem Verwaltungsgericht nicht zu. 2.4 Der Beschwerdeführer habe im Verfahren vor Verwaltungsgericht den Beizug der Akten des kantonalen Migrationsamts beantragt. Diese Akten seien vom Verwaltungsgericht nicht beigezogen worden; es habe sich im angefochtenen Urteil nicht zum entsprechenden Beweisantrag geäussert und damit stillschweigend auf den beantragten Aktenbeizug verzichtet. Mangels Kenntnis des aktuellen Standes des Rückweisungsverfahrens sei es dem Bundesgericht nicht möglich, sich zur Frage zu äussern, ob gegen den Beschwerdeführer ein Wegweisungsentscheid ergangen sei, ob die erforderlichen Entfernungsmassnahmen (bereits) ergriffen worden seien und ob die erfolgte Umwandlung der ausgesprochenen rechtskräftigen Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 59 Tagen das Rückweisungsverfahren des Beschwerdeführers erschweren würde. Das Verwaltungsgericht hätte die Akten des kantonalen Migrationsamts beiziehen und die Frage der Kompatibilität des Vollzugsbefehls mit der EU-Rückführungsrichtlinie beantworten müssen. Indem es dies nicht getan habe, habe es Bundesrecht verletzt.

E. 3.1

Entgegen dem Verwaltungsgericht – und auch der Justizdirektion – hat gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts die Prüfung der Kompatibilität des Vollzugsbefehls mit der EU-Rückführungsrichtlinie im Vollzugsstadium anhand der Akten des Migrationsamts stattzufinden. Eine solche Prüfung erfolgte weder seitens des Verwaltungsgerichts noch der Justizdirektion. Zur Gewährung des vollständigen Instanzenzugs wäre die Sache hierfür in Gutheissung der Beschwerde an sich an die Justizdirektion zur neuen Entscheidung zurückzuweisen gewesen. Der Beschwerdeführer hat die Geldstrafe gemäss dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 18. März 2020 jedoch in der Zwischenzeit bzw. am 25. Mai 2023 bezahlt (vorn V.). Damit ist der Streitgegenstand – die Vorladung des Beschwerdeführers in den Strafvollzug – weggefallen und ist das vorliegende Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Marco Donatsch in Alain Griffel (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 63 N. 6).

E. 3.2

Zu prüfen bleiben die Kosten- und Entschädigungsfolgen der Verfügung der Justizdirektion vom 24. August 2021; daran hat der Beschwerdeführer weiterhin ein Rechtsschutzinteresse. Da das Bundesgericht das Urteil vom 10. Februar 2022 in Gänze aufhob, ist vorliegend auch erneut über die damit vom Verwaltungsgericht gutgeheissenen Gesuche des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung für das Rekursverfahren zu befinden (sogleich E. 4).

E. 4.1

Die Nebenfolgenregelung des vorinstanzlichen Entscheids wird bei Gegenstandslosigkeit vor Verwaltungsgericht nach Ermessen und im Sinn der Billigkeit überprüft. Neu festzusetzen sind die Nebenfolgen nur dann, wenn sich ihre Regelung ohne Weiteres als unzutreffend herausstellt. Dabei fordert die Prozessökonomie grundsätzlich, auf die eingehende Behandlung hypothetisch gewordener Fragen zu verzichten. Wenn die Vorinstanz Kosten und Parteientschädigungen nach dem Unterliegerprinzip verteilt hat (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG), so ist ihre Regelung der Nebenfolgen dann fehlerhaft, wenn der betreffende Entscheid im Ergebnis nicht haltbar ist. Dementsprechend nimmt das Verwaltungsgericht in solchen Fällen, wenn ein materieller Entscheid angefochten worden ist, eine summarische Prüfung des angefochtenen Entscheids in der Hauptsache vor (statt vieler VGr, 24. März 2023, VB.2023.00110/00043, E. 3.3, Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 77).

E. 4.2.1

Den Erwägungen des Bundesgerichts folgend wäre die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung der Justizdirektion vom 24. August 2021 (vollumfänglich) aufzuheben und die Sache zum Neuentscheid an die Justizdirektion zurückzuweisen gewesen.

E. 4.2.2

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f., mit Hinweisen; VGr, 22. Dezember 2022, VB.2022.00285, E. 7; Donatsch, § 64 N. 5). Dementsprechend sind die Kosten des Rekursverfahrens von total Fr. 510.- dem

Beschwerdegegner aufzuerlegen. Dieser ist sodann zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Rekursverfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen, wobei Fr. 1'000.- (inklusive Mehrwertsteuer) als angemessen erscheinen und der Beschwerdegegner die Parteientschädigung infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (dazu sogleich E. 4.2.3) direkt an den Vertreter des Beschwerdeführers zu leisten hat (Plüss, § 17 N. 45).

E. 4.2.3

Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG haben Private, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Eine Rechtsvertretung ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen der gesuchstellenden Person in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsbeistands oder einer Rechtsbeiständin erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Rekursverfahren ist mangels Auferlegung von Verfahrenskosten als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Wie das Verwaltungsgericht bereits im Urteil vom 10. Februar 2022 erwog (E. 5.4), kann sich die Mittellosigkeit einer gesuchstellenden Person auch aufgrund der Akten oder Umstände ergeben, ohne dass ein handfester Beleg eingefordert werden muss (Plüss, § 16 N. 41). Vorliegend liessen die im Rekursverfahren vorhandenen Akten, namentlich der Strafbefehl vom 18. März 2020, ohne Weiteres auf die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers schliessen. Hinweise, welche das Gegenteil nahelegen würden, bestanden demgegenüber keine. Die Justizdirektion hätte in diesem Fall somit nicht bereits mangels Eingabe von Belegen und namentlich ohne solche danach einzufordern, die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers verneinen dürfen (vgl. BGr, 11. August 2021, 6B_578/2020, E. 3.4). Der Rekurs kann sodann nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden. Im Hinblick auf die nicht als einfach zu qualifizierenden rechtlichen Fragen wäre die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters für das Rekursverfahren ebenfalls zu bejahen gewesen. Dementsprechend hätte die Justizdirektion dem Beschwerdeführer für das Rekursverfahren auch die unentgeltliche Rechtsverteiständung gewähren müssen. Dabei ist festzuhalten, dass die Justizdirektion den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bis dato nicht gemäss Dispositivziffer 1 des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 10. Februar 2022 als unentgeltlichen Rechtsbeistand für seinen Aufwand im Rekursverfahren entschädigt hat.

E. 4.2.4

Nach § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr, LS 175.252) erhält die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand den notwendigen Zeitaufwand gemäss der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2016 (AnwGebV) entschädigt. Der notwendige Zeitaufwand bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Falls. Auslagen werden separat vergütet. Gemäss § 3 AnwGebV beträgt der Stundenansatz für amtliche Mandate von Anwältinnen und Anwälten in der Regel Fr. 220.-. Vorliegend ist

kein Grund ersichtlich, um davon abzuweichen bzw. den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 250.- pro Stunde zu entschädigen; das Honorar ist entsprechend zu kürzen. Der in der Honorarnote ausgewiesene Zeitaufwand von 6,58 Stunden für das Rekursverfahren erweist sich demgegenüber als angemessen. Die geltend gemachten Auslagen für Porti und Fotokopien von total Fr. 17.60 sind ebenso wenig zu beanstanden. Zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer und unter Anrechnung der vom Beschwerdegegner zu leistenden Parteientschädigung von Fr. 1'000.- (inklusive Mehrwertsteuer; vorn E. 4.2.2) ist Rechtsanwalt C für das Rekursverfahren deshalb mit Fr. 578.- (Fr. 1'578.- abzüglich Fr. 1'000.-) aus der Staatskasse zu entschädigen.

E. 4.2.5

Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist. Dispositivziffer III der Verfügung der Justizdirektion vom 24. August 2021 ist aufzuheben, und dem Beschwerdeführer ist für das Rekursverfahren die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt C ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Rechtsanwalt C ist für das Rekursverfahren unter Anrechnung der vom Beschwerdegegner für das Rekursverfahren zu leistenden Parteientschädigung mit Fr. 578.- aus der Staatskasse zu entschädigen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Rekursverfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben. In Abänderung von Dispositivziffer IV der Verfügung der Justizdirektion vom 24. August 2021 sind die Kosten des Rekursverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Sodann ist Dispositivziffer V der Verfügung der Justizdirektion vom 24. August 2021 aufzuheben, und der Beschwerdegegner ist zu verpflichten, dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für das Rekursverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 5.1.1

Weiter ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens zu befinden. Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG tragen die am Verfahren Beteiligten die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Über die Kostenaufgabe bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens enthält das Verwaltungsrechtspflegegesetz keine Vorschrift. Das Verwaltungsgericht entscheidet praxisgemäss nach Ermessen und gestützt auf eine summarische Beurteilung der Akten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des zur Gegenstandslosigkeit führenden Grundes über die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Dabei zieht es in erster Linie in Betracht, welche Partei vermutlich obsiegt hätte. Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne Weiteres bestimmen, gehen die Kosten zulasten jener Partei, welche die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Beschwerdeverfahren verursacht hat. Insbesondere bei Versagen dieser Kriterien dürfen die Verfahrenskosten aber auch nach Billigkeit verlegt werden (statt vieler VGr, 1. September 2022, VB.2022.00144, E. 2.2; Plüss, § 13 N. 74 ff.).

E. 5.1.2

Nach dem Gesagten wäre die Beschwerde aufgrund des Urteils des Bundesgerichts vom 27. April 2023 in der Sache gutzuheissen gewesen und obsiegt der Beschwerdeführer in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie die abgewiesenen Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteiständung für das Rekursverfahren gemäss der Verfügung der Justizdirektion vom 24. August 2021. Hingegen ist die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde vom Beschwerdeführer zu vertreten, bezahlte er doch im Nachgang des bundesgerichtlichen Urteils die Geldstrafe gemäss dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 18. März 2020, obwohl das Verwaltungsgericht (bzw. die Justizdirektion) über die Vollziehbarkeit der Ersatzfreiheitsstrafe erneut zu befinden gehabt hätte und somit kein unmittelbarer Anlass für die Bezahlung der Geldstrafe bestand. In einer Gesamtbetrachtung rechtfertigt es sich daher, die Kosten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

E. 5.1.3

Mangels überwiegenden Obsiegens ist dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner hat keine solche beantragt.

E. 5.2

Zu prüfen bleiben die Gesuche des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteiständung für das Beschwerdeverfahren.

E. 5.2.1

Insbesondere aufgrund der eingereichten Kostengutsprache der Sozialbehörde für seinen Aufenthalt in einer betreuten Wohneinrichtung ist von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Sodann kann die Beschwerde ebenso wenig wie der Rekurs als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden, und die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters ist auch für das Beschwerdeverfahren zu bejahen (vorn E. 4.2.3). Demnach ist dem Beschwerdeführer – wie bereits mit Urteil vom 10. Februar 2022 – für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Rechtsverteiständung zu gewähren und in der Person seines Vertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 5.2.2

Auch in Bezug auf das Beschwerdeverfahren ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 250.- pro Stunde zu entschädigen wäre; das Honorar ist entsprechend zu kürzen. Der in der Honorarnote ausgewiesene Zeitaufwand von 6,58 Stunden erweist sich demgegenüber als angemessen. Die geltend gemachten Barauslagen von Fr. 10.30 sind ebenso wenig zu beanstanden. Hinzuzurechnen ist schliesslich die Mehrwertsteuer von 7,7 %. Rechtsanwalt C wurde dementsprechend bereits am 18. Februar 2022 mit Fr. 1'570.15 aus der Gerichtskasse entschädigt. Dies gilt es festzustellen.

E. 5.2.3

Mit Eingabe vom 30. Juni 2023 bzw. der beigelegten Honorarnote macht der Vertreter des Beschwerdeführers weiteren Aufwand ab 9. Mai 2023 geltend. Da dieser im Zusammenhang mit der Bezahlung der Geldstrafe und der sich daraus ergebenden

Gegenstandslosigkeit der Beschwerde angefallen ist, wofür – wie erwähnt (vorn E. 5.1.2) – keine Veranlassung bestand, ist Rechtsanwalt C hierfür jedoch nicht zu entschädigen.

E. 5.2.4

Der Beschwerdeführer wird nochmals auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.